

SEVERIN LEDERHILGER

Kooperative Seelsorge und die Frage nach dem Amt

Kirchenrechtlich-dogmatische Probleme

Der geltende Codex des kanonischen Rechts kennt nur einen einheitlichen Amtsbegriff, der gleichermaßen auf Kleriker und Laien anwendbar ist. Allerdings kann ein Amt, das der umfassenden Seelsorge dient, gültigerweise nur jenen übertragen werden, die die Priesterweihe empfangen haben. Die Erarbeitung und Erprobung von Modellen einer „kooperativen Seelsorge“ in einigen Diözesen (z. B. Linz, Speyer) bringt u. a. eine Einbeziehung von Laien in die Leitungsaufgabe der Kirche in einem stärkeren Ausmaß mit sich. Zwar ist dies kanonistisch (can 517 § 2) eindeutig legitimiert, doch erfordert diese Praxis eine umfassendere juristische und dogmatische Reflexion über die Zuordnung kirchenrechtlicher Berufe zum Sakrament des Ordo, soll die zu erprobende Praxis nicht in einer Sackgasse landen. Der Autor, Professor für Kirchenrecht an der Kath.-Theol. Hochschule Linz, reflektiert die laufenden Prozesse und bezieht Stellung zu den diskutierten Alternativen: Diakone und/oder Laien als Gemeindeleiter. (Redaktion)

Bereiche geführt, die vorwiegend oder ausschließlich von geweihten Amtsträgern, d. h. Klerikern (vgl. can. 207 § 1 CIC), wahrgenommen wurden. Durch diese positive Entwicklung im theologischen Sinne einer gemeindlichen „Subjektwerdung“ als Verwirklichung des allen Getauften gemeinsamen Sendungsauftrages der Kirche wird die dogmatische und kanonistische Diskussion um die Gestaltung des kirchenamtlichen Handelns in bezug auf die Amtsträgerschaft von Laien und Klerikern zu Klärungen herausgefordert. Die entsprechenden Fragen sind allerdings nicht so neu, sieht man sie in konsequentem Zusammenhang mit der (vor-)konziliaren Argumentation um die Wiederbelebung des Ständigen Diakonates² und der späteren Entstehung der neuen pastoralen Berufe in den 70er Jahren, die sich von der ursprünglichen „Seelsorgehilfe“, verstanden als verlängerter Arm der Hierarchie ohne spezifisch eigene apostolische Tätigkeit, hin zur Anerkennung von eigenverantwortlichen pastoralen Diensten entwickelten³. Dabei machte sich die Diskussion insbesondere am Typus der „Laientheologen“

1. Der Druck der kirchlichen Praxis

Der in der Kirche diagnostizierte „pastorale Notstand“¹ in personeller wie finanzieller Hinsicht hat zu einer verstärkten Einbeziehung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Gläubigen in

¹ Vgl. O. Fuchs, u. a. Der pastorale Notstand. Notwendige Reformen für eine zukunftsfähige Kirche, Düsseldorf 1992; F. Kamphaus, Priester aus Passion, Freiburg 1993, 87–107.

² Vgl. K. Rahner, H. Vorgrimler (Hg.), Diaconia in Christo (QD 15/16), Freiburg 1962; A. Weiß, Der ständige Diakon. Theologisch-kanonistische und soziologische Reflexionen anhand einer Umfrage (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 10), Würzburg 1991; J. Weier, Der Ständige Diakon im Recht der lateinischen Kirche unter besond. Berücksichtigung der Rechtslage in der BRD (Beihefte zum Münsterischen Kommentar zum CIC, Bd. 2), Essen 1989.

³ Vgl. H. Müller, Von der Seelsorgehilfe zum pastoralen Dienst, in: ThPQ 124 (1976) 360–369; H. Erharter, Die neuen Pastoralberufe, in: ThPQ 129 (1981) 155–164.

fest⁴, stellt sich doch gerade hier die Frage nach der Möglichkeit der weitgehenden Beauftragung zu einem Handeln im Namen der Kirche, da die Ausbildungsqualifikationen denen von Priestern entsprechen und nicht selten auch das angestrebte Berufsprofil einer umfassenden Seelsorgearbeit nahekommt.

Mit zunehmendem Priestermangel erfolgt erwartungsgemäß eine faktische Aufgabenkumulierung bei einzelnen Personen, die dem Stand nach zwar „Laien“ bleiben, doch immer mehr Gemeindeleiterfunktionen ausüben, insbesondere dann, wenn kein eigener Pfarrer mehr am Ort bestellt werden kann. Dabei fällt aber auf, daß vielfach eine Fragestellung an das Kirchenrecht herangetragen wird, der man den Vorwurf einer gewissen pragmatischen Kurzsichtigkeit nicht ganz ersparen kann, wenn lediglich die „Ausschöpfung“ all jener gerade noch möglichen Seelsorgsfunktionen, für die nicht unbedingt die Weihe erforderlich ist, bei der konkreten Amtsgestaltung für Laien gefordert wird, ohne sich über die theologischen Implikationen und die Rückwirkung auf das Priesterbild ausführlich Rechenschaft zu geben. Im Gespräch miteinander treten dabei nicht selten Mißverständnisse auf, insofern die Terminologie, beeinträchtigt von Äquivokationen, nicht klar genug durchgehalten oder ein theologischer Argumentationszusammenhang überstrapaziert wird, um zu einer Begrün-

dung von praktisch vorliegenden Gegebenheiten zu gelangen.

Zentrales Augenmerk verdient dabei einerseits der unterschiedlich verwendete Amtsbegriff und andererseits eine auf der Communio-Theologie basierende theologische Reflexion des Notstandes, die auf den Regelfall übertragen wird, wodurch manche notwendige Antworten eher verschleiert werden beziehungsweise man zu einer Entscheidungsverschleppung nolens volens beiträgt.

2. Amt als Dienst

Nach heutigem Sprachgebrauch verbindet sich mit dem Begriff „Amt“ zumeist eine eindeutig festgelegte und gesellschaftlich anerkannte Führungsstelle, die im Namen einer bestimmten Institution genau umschriebene Hoheitsrechte ausübt, und der dazu auch entsprechende Machtmittel zugeordnet sind⁵. Das Amt erhält dabei auch den Nebensinn von *Beamtung*, d.h. einer hauptberuflich, auf unbestimmte Dauer ausgeübten Tätigkeit in leitender Funktion.

Dabei liegt die etymologische Wurzel im ahd. „ambacht“, wahrscheinlich vom keltischen „ambiaktos“, also Diener, Bote, sodaß die ursprüngliche Wortbedeutung von Amt näher bei „Dienst, Dienstleistung, Dienerschaft“ liegt, wenngleich das Merkmal der fremdbestimmten Stellung zumindest im staatlichen Bereich bald von einer Herrschafts- und Würdeposition abgelöst wurde⁶. Wegen dieses „fatalen“⁷ Beigeschmacks des Amtsbegriffes, der auch bei einer kirchlichen

⁴ Vgl. P. Neuner, Der Laie und das Gottesvolk, Frankfurt 1988, 191–203; K. Rahner, Pastorale Dienste und Gemeindeleitung, in: StdZ 195 (1977) 733–743; W. J. Hentschel, Pastoralreferenten – Pastoralassistenten. Zur theologischen Grundlegung ihres Dienstes im Umfeld der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD (Extemporalia, Bd. 4), Eichstätt 1986; C. Kohl, Amtsträger oder Laie? Die Diskussion um den ekklesiologischen Ort des Pastoralreferenten und Gemeindereferenten, Frankfurt 1987.

⁵ Vgl. J. Roloff, Amt, Ämter, Amtsverständnis. I, in: TRE Bd. II, Berlin 1978, 509.

⁶ Vgl. R. Dreier, Amt, öffentlich-rechtlich, in: StL, Bd. I, Freiburg 1985, 128–132; ders., Das kirchliche Amt. Eine kirchenrechtstheoretische Studie (Jus Ecclesiasticum, Bd. 15), München 1972, 127–141.

⁷ K. Barth, Die Kirchliche Dogmatik, Bd. IV/2, Zürich 1964, 787.

Verwendung dieser Terminologie mit zu bedenken ist und oft genug Aversionen in der Diskussion auslöst, ersetzt man diesen in der Kirche durch den „Dienst“-Begriff unter Berufung auf die theologische Reflexion des dreifachen Dienstamtes Christi als Prophet, Priester, König mit der Aufgabe zu lehren, heiligen und zu leiten, woran in je eigener Weise Laien wie Kleriker teilhaben (vgl. LG 10–12, 34–36; can. 204)⁸. Die Zuordnung von Amt und Gemeinde bleibt dabei ein wesentliches, nicht nur funktionales Konstitutivum von Kirche, wenn auch der Dienst in den verschiedensten Formen der Mitverantwortung zur Entfaltung kommt⁹.

Auch begriffssystematisch stellt R. Dreier¹⁰ folgende Zusammenhänge her: „Jemandem etwas aufgeben heißt, ihm etwas auftragen (Amt = Auftrag, mandatum). Jemandem etwas auftragen heißt, ihm eine Pflicht auferlegen (Amt = Pflicht, officium). Jemandem eine Pflicht auferlegen heißt, ihn zu einer Tätigkeit berufen (Amt = Berufung, Beruf, Geschäft, Verrichtung, vocatio, professio, negotium, functio). Jemanden zu einer Tätigkeit berufen heißt, ihn in Dienst stellen (Amt = Dienst, ministerium).“ Damit wird deutlich, daß Amt rechtlich stets eine fremdnützige Geschäftsbesorgung ist, die sich aus einem institutionalisierten Auftrag ergibt, zu dessen Erfüllung sich jemand verpflichtet hat und wozu er deshalb auch mit Befugnissen (Amtsgewalt) ausgestattet wird. Durch eine Institutionalisierung und Subjektivierung des Amtes wird ein Komplex von Verpflichtungen und Berechtigungen generell errichtet, wozu es dann nur noch der Bestellung des Amtsinhabers bedarf (z.B. Pfarramt – Pfarrer). Daraus folgt schließlich auch die Unterscheidung zwischen dem Amt im organisationsrechtlichen und im statusrechtlichen Sinne, wobei „Status“ hier eine Rechtsstellung meint,

bei der der Rechtskomplex schließlich (dauerhaft) an eine bestimmte Person gebunden wird. Wendet man diese Überlegungen über das Amt im Sinne einer Beauftragung zu einem besonderen Gemeinschaftsdienst auf den Bereich der Kirche an, ist zunächst eine Unterscheidung notwendig zwischen dem christologisch und ekklesiologisch mit der Weihe verbundenen >Amt< und den verschiedenen amtlichen Diensten von Klerikern und Laien, also die Differenzierung zwischen dem dogmatischen und dem kirchenrechtlichen Amtsbegriff¹¹.

a) Der dogmatische Amtsbegriff

Im dogmatischen Verständnis wird das „aus göttlicher Einsetzung kommende kirchliche Dienstamt in verschiedenen Ordnungen ausgeübt von jenen, die schon seit alters Bischöfe, Priester, Diakone heißen“ (LG 28), wobei der Bischof „mit der Fülle des Weihesakramentes ausgezeichnet ist“ (LG 26), während Priesteramt und Diakonat im Vollzug ihrer geistlichen Vollmacht auf den Bischof hingeordnet sind und sie in Abhängigkeit von ihm ausüben. Im sakramental konstituierten Episkopat – besonders wenn er in der kollegialen Fülle gesehen wird – ist demnach jene ursprüngliche Einheit des in Christus und dem Hl. Geist gründenden Hirtenamtes gegeben, von der auszugehen ist, um zu erkennen, daß die Kirche mit eben dieser Fülle und Einheit auch die Vollmacht erhalten hat, eine gestufte Mitteilung und Aufteilung einzuführen und diese entsprechend den historischen Erfordernissen auch zu wandeln¹². Es besteht dabei insofern ein originärer Zusammenhang von geistlichem Amt und Weihe, als die Kleriker bei aufrichter Einheit und Gleichheit aller Christgläu-

⁸ Vgl. L. Schick, Teilhabe der Laien am dreifachen Amt Christi. Ein zu realisierendes Programm, in: Die Kirche und ihr Recht (Theologische Berichte, Bd. 15), Einsiedeln 1986, 39–81; H. Rikhof, Die Kompetenzen von Priestern, Propheten und Königen. Ekklesiologische Erwägungen zur Macht und Autorität der Christgläubigen, in: Conc 24 (1988) 203–208; L. Ullrich, Ämter Christi, in: LThK Bd. I, Freiburg 1993, hg. von W. Kasper, 561–563.

⁹ Vgl. den Hinweis von C. H. Ratschow, Amt, Ämter, Amtsverständnis. VIII Systematisch-theologisch, TRE Bd. II, 593–622; 593: „Dienst ist Funktion, läßt fragen nach dem ‚Woran‘ und ‚Wozu‘ des Dienstes. Amt kann nach dem Wortempfinden selbst etwas sein. Zwischen dem Dienst in der Gemeinde und dem Amt besteht ein Gegensatz in einer Zeit, die gewöhnt ist, in Funktionen zu denken und nicht mehr nach dem ‚Wesen‘ und dem ‚Woher‘, sondern nach dem ‚Wozu‘ und ‚Woraufhin‘ zu fragen“.

¹⁰ R. Dreier, Das kirchliche Amt (Anm. 6), 117; 115–127. – Vgl. zur fachlichen Bezeichnung des Kirchenamtes als „officium“ die Zusammenstellung der Verwendung im CIC: H. Socha, Münsterischer Kommentar zu can. 145, Essen 1984ff., Rn. 12.

¹¹ Vgl. H. Socha, Der Dienst der Pastoralreferenten und die eine geistliche Vollmacht, in: AKKR 147 (1978) 377–405; hier: 379–381.

¹² Vgl. H. Vorgrimler, Kommentar zu Art. 28 LG, in: LThK Vat II, Bd. I, Freiburg 1967f, 247–254; J. Freitag, Amt. III–IV, in: LThK Bd. I, Freiburg 1993, hg. v. W. Kasper, 547–550.

bigen und der Anerkennung ihrer Teilhabe an der „Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt“ (LG 31) in qualitativ anderer, d. h. in davon unableitbarer Weise an der priesterlichen, prophetischen und königlichen Sendung Christi teilnehmen¹³, indem sie das *eine* Apostolat *kraft geistlicher Vollmacht* ausüben¹⁴ und so die Funktion des Vorsitzes, das heißt der Verantwortung für die Lebenskraft und die Einheit der christlichen Gemeinschaft wie auch für deren Treue zum apostolischen Zeugnis wahrnehmen¹⁵. Vom Hirtenamt her wird neben dem Unterscheidenden von Bischofs- und Priesteramt auch das Gemeinsame deutlich, stehen sie doch innerhalb des gleichen „ordo“, wobei das Priesteramt in Zusammenarbeit mit dem Bischof an der Leitung der Kirche innerhalb des Presbyteriums ausgeübt wird. Can. 1008 greift dies alles auf und besagt: „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untülbaren Prägemaßes, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi des Hauptes zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden“¹⁶.

Mit Bedacht wird sowohl im Weiherecht wie in

der Grundnorm des c. 207 § 1, wonach „unter den Gläubigen“ unterschieden wird zwischen den geweihten Amtsträgern, „die im Recht auch Kleriker genannt werden“ und den „übrigen“, die (auch) Laien heißen, auf die Kategorie des „christifidelis“ zurückgegriffen, um sprachlich die grundsätzlich solidarische Verantwortung insofern zum Ausdruck zu bringen, daß es sich bei Klerikern und Laien nicht um zwei völlig verschiedenartige und voneinander getrennte Genera von Christgläubigen handelt, wie das der Wortlaut von c. 107 CIC/1917 recht drastisch nahelegt¹⁷. Bei der Weihe erfolgt ja keine Intensivierung oder Steigerung dessen, was bei allen Gläubigen in Taufe und Firmung grundgelegt ist, wie das Zuordnungsverhältnis von gemeinsamen und amtlichen Priestertum zeigt. Dabei ist das gemeinsame Priestertum beim Aufbau der Kirche gegenüber dem Priestertum der ordinierten Amtsdienste insofern „primär“, als die Funktion des amtlichen Priestertums stets im Dienst am gemeinsamen steht und nicht umgekehrt¹⁸. Deshalb spricht das Konzil auch vom „Priestertum des Dienstes“ (LG 10), dem das Dienstant zur Auferbauung des priesterlichen Gottesvolkes in Wort und Sakrament aufgetragen ist.

Das geistliche Amt ist daher wesentlich im Rahmen der konziliaren Communio-Struktur der Kirche¹⁹ in seiner fundamentalen Bezogenheit zu

¹³ Vgl. LG 21; 25–27; CD 12–18; PO 4–6. – Die sehr mißverständliche Formulierung in LG 10, wonach sich besonderes und gemeinsames Priestertum „zwar dem Wesen nach unterscheiden und nicht bloß dem Grade nach“ darf nicht als eine Potenzierung der Christlichkeit oder der Gnade interpretiert werden, sondern ist der Versuch der Konzilsväter, den Charakter der Unableitbarkeit beider festzuhalten, sodaß sich weder das Amt vom gemeinsamen Priestertum herleitet noch die anderen Dienste und Charismen in der Kirche sich vom Amt ableiten und definieren. Vgl. M. Kehl, *Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie*, Würzburg 1992, 114f; P. Neuner, *Der Laie* (Anm. 4), 127ff.

¹⁴ Vgl. A. E. Hierold, *Inhaltliche Perspektiven des revidierten kirchlichen Gesetzbuches*, in: AKKR 182 (1983) 349–368; P. Krämer, *Dienst und Vollmacht in der Kirche. Eine rechtstheologische Untersuchung zur Sacra Potestas-Lehre des II. Vatikan. Konzils* (Trierer Theol. Studien, Bd. 33), Trier 1973; M. Kaiser, *Macht oder Vollmacht. Zum Verständnis der sacra potestas*, in: R. Beer u. a. (Hg.), *Diener in eurer Mitte* (FS A. Hofmann), Passau 1984, 318–329.

¹⁵ H. Legrand, *Die Gestalt der Kirche*, in: P. Eicher (Hg.), *Neue Summe Theologie* Bd. 3, Freiburg 1989, 87–181, hier: 132ff.

¹⁶ Letzteres trifft natürlich nicht in gleicher Weise auch auf den Diakon zu, dessen Stellung später eigens betrachtet werden muß gerade auch unter dem Aspekt einer praktizierten Zuordnung zu Gemeindeleitungsämtern.

¹⁷ Vgl. A. E. Hierold, *Inhaltliche Perspektiven des Verfassungsrechtes des revidierten kirchlichen Gesetzbuches*, in: AKKR 182 (1983) 349–368; vgl. P. Krämer, *Gleich oder ungleich?*, in: IKZ Communio 22 (1993) 284–288. – Dies unabhängig von der Frage, ob der Begriff des Laien in einer Communio-Kirche nicht als „entbehrlich“ angesehen werden kann: vgl. M. Kaiser, *Die Laien*, in: J. Listl u. a. (Hg.), *Handbuch des kath. Kirchenrechts*, Regensburg 1983, 184–189; hier: 186; M. Kehl, *Die Kirche* (Anm. 13), 117–125; 123ff.

¹⁸ Vgl. L. Gerosa, *Charisma und Recht, Einsiedeln*, Trier 1989, 146–176; hier: 155ff.

¹⁹ Vgl. Johannes Paul II., *Nachsynodales Apost. Schreiben „Christifideles laici“ über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt* (Verlautbarungen des Apost. Stuhles, 87) vom 30. 12. 1988, Nr. 19: „Die Communio-Ekklesiologie ist der zentrale und grundlegende Gedanke der Konzilsdokumente“. *Kongregation für die Glaubenslehre*, *Schreiben an die Bischöfe der kath. Kirche über einige Aspekte der Kirche als Communio* vom 30. 3. 1992, in: ABI der ÖBK, Nr. 8, S. 10–15.

den übrigen Gläubigen zu sehen²⁰. Es hat seinen Platz in der Gemeinde, beinhaltet dabei aber eine in der Weihe sakramental grundgelegte zweifache, besondere Sendung, deren beide Bereiche einander bedingen: Nämlich Stellvertretung dessen, der gesandt hat („in persona Christi capitis“), und Dienst an der Gemeinde als echte ekklesiale Symbolgestalt, welche die ganze Kirche repräsentiert („in persona Ecclesiae“): „Beides ist unabtrennbar und konstituiert die eine sakramentale Wirklichkeit des kirchlichen Amtes, die realsymbolische, d.h. wirksame personale Versichtbarung des heilschaffenden Bezuges und Gegenüberstandes Christi zur Kirche im Heiligen Geist und des heilsempfangenden Bezuges und Gegenüberstandes der Kirche zu Christus im selben Heiligen Geist.“²¹ Diese amtliche Repräsentanz (nicht Identifizierung!) vergegenwärtigt den Dienst und die Hingabe Jesu an seine Kirche. Das Amt partizipiert (wie alle Dienste) an der gemeinsamen Geisterfülltheit der Kirche und wächst doch nicht einfach aus ihr heraus: „weil die Kirche unaufgebbare an die *Vorgabe* Jesu Christi gebunden ist, weil sie allein von *seinen* Gaben lebt und mit *seinem* >Amt< betraut ist, den Menschen das Evangelium zu verkünden (Prophetenamt Jesu), sie zur Einheit zu führen (Hirtenamt Jesu) und ihnen das Heil zu vermitteln (Priesteramt Jesu), darum gibt es in ihr ein Amt, das diese *allgemeine* Sendung der Kirche auf *besondere* Weise darstellen und ihr dienen soll. ...Es ist dazu da, um die Kirche permanent zu erinnern, daß all ihr heilsbedeutsames Tun nicht aus ihr selbst, nicht aus eigenem noch so starken >consensus fidelium< oder aus unserer Kraft stammt, Menschen von der Wahrheit des Evangeliums zu überzeugen, sie zur Einheit im Glauben zu versammeln und sie zum Heil zu führen, sondern allein von Christus, der im Hl. Geist unter uns gegenwärtig bleibt“²².

Vor diesem ekklesiologisch-dogmatischen Hin-

tergrund, in dem das Kirchenamt „als Dienst an und in der Kirche zu verstehen ist“²³, ist auch die Überwindung des vorwiegend „kultischen“ Charakters des Priesteramtes zugunsten einer umfassenderen apostolischen Sendung zu sehen (LG 28), bei gleichzeitiger Anerkennung der vielfältigen Charismen in der Kirche und der notwendig gewordenen Ausgestaltung der Dienste von Laien durch eine entsprechende amtliche Beauftragung.

b) Der kirchenrechtliche Amtsbegriff

Ausgehend vom Grundsatz, daß aufgrund von Taufe und Firmung unter allen Gläubigen „eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit (besteht), kraft der alle je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe am Aufbau des Leibes Christi mitwirken“ (can. 208), und der Erkenntnis, „daß die Kirche nur durch die Beteiligung aller Glieder ihrer universalen Heilssendung im Auftrag ihres Herrn gerecht werden und nur so die von Gott geschenkte Verheißung verwirklichen kann“²⁴, entschieden sich die Konzilsväter zur Aufgabe der alten Unterscheidung zwischen einem Amt im engeren beziehungsweise weiteren Sinne. Es wurde generell bestimmt, daß „künftig jegliches ständig übertragene Amt so verstanden werden (muß), daß es zur Erfüllung eines geistlichen Zweckes

²⁰ Vgl. H. Müller, Die gemeinsame Berufung der Christen und besondere Berufungen in der Kirche, in: ThPQ 128 (1980) 358–367; hier: 360ff. J. Ratzinger, Zur Frage nach dem Sinn des priesterlichen Dienstes, in: GuL 41 (1968) 370f: „...so gibt es kirchliches Amt nur als Relation: für die anderen, für die Gemeinde! Für sich gesehen ist jeder Christ nur Christ und kann gar nichts Höheres sein. Träger des Amtes wird jemand nur für die Gemeinde, und zwar in einer unumstößlichen, die ganze Existenz tangierenden Weise. Priester ist jemand für die anderen, oder er ist es überhaupt nicht.“ Johannes Paul II., Nachsynodales Apost. Schreiben „Pastores dabo vobis“ über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart (Verl. des Apost. Stuhles, 105), vom 25. 3. 1992, Nr. 12.

²¹ Vgl. B. Mayer, M. Seybold, Die Kirche als Mysterium in ihren Ämtern und Diensten, (Extemporalia, Bd. 5), Eichstätt 1987, 61–67 (Seybold). Deshalb zitiert LG 32 auch Augustinus (Sermo 340, 1 = PL 38, 1483): „Wo mich erschreckt, was ich für euch bin, da tröstet mich, was ich mit euch bin. Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ. Jenes bezeichnet das Amt, dieses die Gnade. Jenes die Gefahr, dieses das Heil.“

²² M. Kehl, Die Kirche (Anm. 13), 113; vgl. 105–115, 430–458, 432f.

²³ W. Kasper, Kirchenamt. Im Verständnis der kath. Kirche. Theologisch, in: StL Bd. 3, Freiburg 1987, 414; 413–416.

²⁴ Vgl. I. Riedel-Spangenberg, Das Volk Gottes als Rechtsgemeinschaft, in: Diakonia 24 (1993) 78–86, hier: 82.

verliehen ist“ (PO 20; vgl. LG 33, 37). Konform mit diesen konziliaren Bestimmungen verzichtete man bei der Codex-Reform auf die nur Klerikern vorbehaltene Teilhabe an hoheitlicher Hirtengewalt (*participatio ecclesiasticae potestatis sive ordinis sive iurisdictionis* – can. 145 § 1 CIC/1917) als vorrangiges Unterscheidungskriterium²⁵. Im CIC/1983 führte man daher einen *einheitlichen* Amtsbegriff ein, der auf Kleriker und Laien gleichermaßen anwendbar ist.

Auf dem Hintergrund des Dienstcharakters des Amtes und seiner Kollegialitätsstruktur auf allen Stufen sowie der Einbindung in das ganze Volk Gottes definiert der geltende can. 145 § 1 nunmehr: „Kirchenamt ist jedweder Dienst, der durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient“. Diese Bestimmung läßt offen, ob ein Kirchenamt Teilhabe an der Leitungsgewalt vermittelt und ob es mit der Weihegewalt verbunden sein muß. Dies wird vom Recht jeweils einzeln geregelt oder von der zuständigen errichtenden Autorität durch Dekret festgelegt (can. 145 § 2). Als konstitutive Elemente des kirchenrechtlichen Amtsbegriffes²⁶ ergeben sich generell: 1. Es handelt sich um einen Dienst (*munus*), und als solcher ist es ein Komplex von Rechten und Pflichten, von Aufgaben und Befugnissen. 2. Die Einrichtung als Institution geht dabei entweder auf göttliche Weisung zurück (Papstamt,

Bischofsamt) oder erfolgt kraft kirchlicher Anordnung (alle übrigen Ämter). 3. Diese geschieht auf Dauer und ist daher nicht an konkrete Amtsinhaber gebunden. 4. Es muß eine geistliche Zielsetzung bestehen, die der Verwirklichung der einen Sendung der Kirche in verschiedenen Diensten dient (vgl. AA 2). Hinzu kommt noch 5. die Übertragungsbedürftigkeit, insofern can. 146 besagt, daß ein Kirchenamt nicht ohne kanonische Amtsübertragung gültig erlangt werden kann.

Diese Beauftragung erfolgt kirchenrechtlich durch eine Form kanonischer Sendung²⁷ und nicht durch Ordination, wenngleich die Weihe für manche Ämter Voraussetzung und Grundlage ist. Allein Kleriker können nämlich Ämter erhalten, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist (can. 274 § 1; 129). Letzteres gilt insbesondere für die kirchlichen Grundämter, das sind jene, aus denen sich das Gefüge der Kirchenverfassung aufbaut, wobei auch die jeweilige personale Leitungskompetenz für einen bestimmten ekklesialen Bereich zugewiesen wird (Papst, Bischof, Pfarrer, etc.). Aus dem erwähnten dogmatischen Zusammenhang von Weihe und Hirtenaufgabe ist es erst verständlich, daß ein Amt, das der umfassenden Seelsorge dient, zu deren Wahrnehmung notwendigerweise die Priesterweihe erforderlich ist, niemandem gültigerweise übertragen werden kann, der diese Weihe nicht empfangen hat (can. 150)²⁸. Für die übrigen Ämter

²⁵ Vgl. R. Puza, *Katholisches Kirchenrecht*, Heidelberg 1993, 158–160; I. Riedel-Spangenberg, *Sendung in der Kirche*, Paderborn 1991, 98–144.

²⁶ Vgl. R. Puza, *Katholisches Kirchenrecht*, 160; H. Socha, *Münsterischer Kommentar zu can. 145*; H. Heimerl, H. Pree, *Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht*, Wien 1983, 121; W. Aymans, K. Mörsdorf, *Kanonisches Recht Bd. I*, Paderborn 1991, 445–449.

²⁷ Vgl. I. Riedel-Spangenberg, *Sendung* (Anm. 25), bes. 212–281.

²⁸ Vgl. H. Schmitz, *Officium animarum curam secumferens. Zum Begriff des seelsorgerischen Amtes*, in: A. Gabriels, H. J. F. Reinhardt (Hg.), *Ministerium iustitiae* (FS H. Heinemann), Essen 1985, 127–137; K.-H. Selge, *Das seelsorgerische Amt im neuen CIC. Die Pfarrei als Ort neuer kirchlicher Ämter*, Frankfurt 1990, hier: 33–38.

ist dieser Zusammenhang theologisch nicht zwingend, sodaß sie auch Laien offenstehen, wenn die Eignungsvoraussetzungen erfüllt sind (can. 228), wobei – von einigen Ausnahmen abgesehen²⁹ – Frauen den Männern gleichgestellt sind. Diese lassen sich grob typisieren in die Bereiche: liturgische und pastorale Dienste, kirchliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit, kirchliches Bildungswesen und soziale Dienste.

Wem ein solches Kirchenamt übertragen wurde, der übt in dem rechtlich festgelegten Aufgabenbereich das gemeinsame Apostolat der Kirche aber nicht mehr nur aufgrund der christlichen Initiation, also durch seine Berufung in Taufe und Firmung, in allein eigener Verantwortung aus, sondern im Namen der Kirche als deren besonderes Organ, ohne dadurch aber die statusmäßige Qualifizierung eines „Laien“ zu verlieren. Lediglich hinsichtlich der grundsätzlichen Zugänglichkeit für Laien – und einer zuweilen sogar von den Aufgaben her adäquateren Übernahme durch sie – kann man diesbezüglich auch von „laikalen Ämtern“ sprechen. Die juridisch maßgebliche Differenzierung, die durch das Ämterrecht zur Beurteilung der unterschiedlichen, im gemeinsamen Sendungsauftrag grundgelegten, kirchlichen Dienste der Laien eingebracht wird, ist daher das Kriterium, ob eine besondere Form der kirchenamtlichen Sendung (Beauftragung, Bestätigung,

missio, nihil obstat, Zulassung, o.ä.) erforderlich ist oder nicht. Solcher Dienst kann dann haupt-, neben- oder ehrenamtlich ausgeführt werden. Gemeinsam ist dabei allen Formen im Unterschied zum allgemeinen kirchlichen Dienst³⁰ die besondere kirchenamtliche Sendung, das Handeln der Träger im Namen der Kirche sowie in negativer Hinsicht die Tatsache, daß niemand einen Rechtsanspruch auf Aufnahme hat.

3. Klerikale und laikale Ämter? – Konkretionen

Aus dem Bisherigen wird deutlich, daß man in der Diskussion über „Amt und Laien“ auf Begriffsklarheit zu achten hat. Die Frage kann sich eben nicht vordergründig bloß auf die Anerkennung der Befähigung zu kirchenamtlichem Handeln als solchem beziehen, denn diese ist kanonistisch im obigen Sinne vom kirchlichen Gesetzgeber beantwortet. Can. 275 § 2 fordert zudem ausdrücklich, daß die Kleriker „die Sendung anzuerkennen und zu fördern haben, welche die Laien jeder zu seinem Teil, in Kirche und Welt ausüben“. Vielmehr geht es derzeit (immer noch) um einen Identitätsfindungsprozeß von nicht geweihten pastoral Tätigen und ordinierten seelsorglichen Amtsträgern, weil es durch faktische Berufsanforderungen und neue Kirchenämter zu Diffundierungen kommt. Durch den

²⁹ Z.B. Lektorat und Akolythat: can. 230 § 1.

³⁰ Der allgemeine kirchliche Dienst umfaßt sehr Unterschiedliches, je nachdem, ob es sich um den Dienst eines Laien als solchen (im Sinne der Grundpflichten und -rechte eines Laien gem. cc. 224–213), namentlich das Apostolat in der Welt, in Ehe und Familie handelt, wo weder ein Dienstverhältnis noch ein Kirchenamt vorliegt oder um ein vertragliches Dienstverhältnis, welches eben nicht Kirchenamt ist (z.B. Handwerker im Ordenskrankenhaus, Verwaltungsdienst in der Finanzkammer, etc.) – Vgl. zum Ganzen: H. Pree, Die Stellung des kirchl. Laiendienstnehmers im CIC/1983, in: K. Lüdicke u. a. (Hg.), Recht im Dienste des Menschen (FS H. Schwendenwein), Graz 1986, 467–478; H. Heimerl, H. Pree, Handbuch des Vermögensrechts der kath. Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich, Regensburg 1993, 741–778 (Das Dienstrecht der Laien).

einheitlichen Amtsbegriff wird einerseits klargestellt, daß amtliches, d.h. repräsentatives und verbindliches Handeln im Namen der Kirche prinzipiell nicht nur auf die sakramental geweihten Amtsträger beschränkt ist, sondern durch sie auch anderen Christen in verschiedenster Weise übertragen werden kann. Bezüglich der Amtsvollmacht bestimmt aber andererseits can. 129 nach einer langwierigen Diskussion um die grundsätzliche Befähigung von Laien zur Jurisdiktionsträgerschaft³¹, die sich auch in der Redaktionsgeschichte dieser Bestimmung widerspiegelt³², daß Laien zwar bei der Ausübung der Leitungsgewalt mitwirken können („in exercitio potestatis ...cooperari possunt“), die Fähigkeit zur Trägerschaft von Leitungsvollmacht (potestas regiminis seu iurisdictionis) aber nur bei jenen Gliedern des Gottesvolkes liegt, welche die Weihe empfangen haben. Der Grund liegt darin, daß entsprechend der konziliaren Beschlüsse bei „hierarchischen“ Ämtern die Einheit der auf Christus selbst zurückgehenden apostolischen

Vollmacht (sacra potestas) in Gestalt von Weihe- und Leitungsvollmacht garantiert werden soll, insofern geistliche Vollmacht sakramental in der Ordination grundgelegt ist³³. Daher gewährt das geltende Recht dem Laien grundsätzlich nicht die selbständige Trägerschaft von Jurisdiktionsgewalt, sondern spricht ihm nur die Möglichkeit des Mitwirkens an der Ausübung der Gewalt zu, wenngleich diese Frage durch die Zulassung von Laien als kirchlichen Eherichtern noch offen gehalten wird³⁴. Somit lassen sich, wenn auch nicht zwingend, jene kirchenamtlichen Dienste, die nicht wesentlich die Weihe verlangen, als „laikale Ämter“ bestimmen³⁵.

Um dem sprachlich Ausdruck zu verleihen, führte die Gemeinsame Synode der Bistümer Deutschlands³⁶ eine begrifflich unglückliche Unterscheidung zwischen einem im Weihesakrament begründeten *kirchlichen Amt* und den nicht-sakramentalen, in Taufe und Firmung begründeten *Diensten* ein. Schon F. Klostermann machte zurecht darauf aufmerksam, daß einerseits auch das

³¹ Vgl. U. Mosiek, Der Laie als Jurisdiktionsträger?, in: ÖAKR 25 (1974) 3–15; F. Daneels, De subiecto officii ecclesiastici attendita doctrina Concilii Vaticani II. Suntne laici officii ecclesiastici capaces?, Rom 1973; W. Aymans, K. Mörsdorf, Kanonisches Recht I, 385–402; E. Corecco, Die >sacra potestas< und die Laien, in: FZPhTh 27 (1980) 120–154; ders., Natur und Struktur der „sacra potestas“ in der kanonistischen Doktrin und im neuen CIC, in: AKKR 153 (1984) 354–383.

³² Vgl. W. Aymans, K. Mörsdorf, Kanonisches Recht I (Anm. 26), 395–398.

³³ In einer Antwort der Glaubenskongregation vom 8. Februar 1977 wird festgestellt, daß die Laien „dogmatice exclusi sunt ab officiis intrinsece hierarchicis, quorum capacitas a receptione sacramenti ordinis dependet“. Vgl. P. Erdö, Quaestiones de officiis ecclesiasticis laicorum, in: Periodica 81 (1992) 179–209, 185; J. Beyer, Die Vollmacht in der Kirche, in: Recht im Dienst des Menschen (Anm. 30), 287–298; H. Socha, Münsterischer Kommentar zu c. 129, Rn 7–15; U. Möbs, Das kirchliche Amt bei Karl Rahner, Paderborn 1992, 115–125; H. Müller, Zur Frage nach der kirchlichen Vollmacht im CIC/1983, ÖAKR 35 (1985) 83–106; s. auch Anm. 31.

³⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang (c. 1421 § 2) als entschiedenen Vertreter einer „Vollmacht der Sendung“ neben der „sakramentalen Vollmacht“: J. Beyer, Iudex laicus vir et mulier, in: Periodica 75 (1986) 29–60 (bes. gegen die Thesen von W. Aymans, der klar zwischen bevollmächtigten und vollmachtsfreien Ämtern trennt); G. Assenmacher, Laien als kirchliche Eherichter, in: K. Lüdicke u. a. (Hg.), Iustus Iudex (FS P. Wesemann), Essen 1990, 349–361.

³⁵ Vgl. P. Erdö, Quaestiones (Anm. 33), 187: „Officia igitur laicalia sunt officia non intrinsece hierarchica, id est quae sacrum ordinem non requirunt.“

³⁶ Vgl. Gemeinsame Synode. Offizielle Gesamtausgabe Bd. I, Freiburg 1976, 597–636: Beschluß: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde; mit einer Einleitung von W. Kasper: 581–596; fortgeführt in den „Grundsätzen zur Ordnung der pastoralen Dienste“ der Deutschen Bischofskonferenz von 1977 und den „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-referent/inn/en“ zuletzt vom 10.3.1987.

durch die Ordination verliehene Amt theologisch nur als Dienst zu verstehen ist und andererseits die gemeinten pastoralen Ämter eben solche sind, die man nicht allein aufgrund von Taufe und Firmung ausüben darf, sondern nur aufgrund der Beauftragung durchführen kann, und die daher immer auch als Kirchen-Amt zu verstehen sind³⁷. Basierend auf der Leitidee der Deutschen Synode, daß „aus einer Gemeinde, die sich pastoral versorgen läßt, ...eine Gemeinde werden (muß), die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet“, wird im Blick auf den Dienst der Laien dort differenziert zwischen dem fundamentalen Lebenszeugnis, den ehrenamtlichen Diensten und den beruflich pastoralen Diensten. Den Ehrenamtlichen kommt dabei eine „grundlegende Bedeutung“ zu³⁸.

Sachlich geht es um die vielfältige Mitwirkung der Laien sowohl bei der Leitung der Gemeinde, besonders in den Synodalgremien (z.B. Pfarrgemeinde-rat), wie bei den gottesdienstlichen Vollzügen etwa als Tischmütter, Firmhelfer/in, Kommunionsspender/in, Lektor/in oder Gottesdienstleiter/in (c. 230 § 2–3) und beim Verkündigungsdienst in Lehre und Predigt (cc. 229, 230 § 3, 759, 766) sowie bei sozial-caritativen Aufgaben. Die haupt- oder nebenberuflich Tätigen unter den Laien nehmen in dieser Sicht darüber hinaus – mit den Worten der Synode – „am amtlichen Auftrag der Kirche teil“ und übernehmen entsprechend ihrer Ausbildung bestimmte „Teil- und Sachbereiche“ der pastoralen Gemein-

dearbeit, z.B. als Pastoralassistent/in, Sozialarbeiter/in, Jugendleiter/in, Religionslehrer/in. Gerade in der beruflichen Kompetenz und der Eigenständigkeit der pastoralen Sachbereiche wird von den deutschen Bischöfen ein wesentliches Element gesehen. Dies zeigt sich in den entsprechenden Rahmenstatuten, wo gerade darin die Grundlage für die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben als Pastoralreferent/inn/en gesehen wird. Durch diese Trennung werden programmatisch die „laikalen“ Ämter betont von den spezifisch „klerikalen“ abgehoben, wobei man dabei insbesondere an das priesterliche Amt denkt, insofern es mit der Gemeindeleitung verbunden ist. Nun haben sich gerade aber in diesem Bereich aufgrund der gegenwärtigen problematischen Situation neue Dienste entwickelt, die von Laien wahrgenommen werden, sich aber nicht vom allgemeinen Priestertum herleiten lassen, sondern in theologischer Konsequenz eigentlich die Weihe erfordern.

Gerade im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Modellen einer „kooperativen Seelsorge“³⁹ werden viele Begabungen von Laien miteinbezogen in die Leitungsaufgabe, bis hin zur Rolle von „Bezugspersonen“ in priesterlosen Gemeinden. Auf viele von diesen „Laien“ trifft nun aber die konziliare Umschreibung vom „Weltcharakter“ (LG 31) entschieden weniger zu als das in LG 33 und 35 über die Mitarbeit im kirchlichen Amt Ausgeführte. Damit wird deutlich, daß die Sendung aller Kirchenglieder sich eben auf Kirche und Welt erstreckt und eine

³⁷ Vgl. F. Klostermann, Zur neuen Ordnung der pastoralen Dienste, in: *Diakonia* 9 (1978) 12–18, 16; J. Finkenzeller, Kirchliche Ämter und Dienste, in: *ThGw* 21 (1978) 129–139; Ch. Kohl, Amtsträger (Anm. 4), 19–41, 99–201.

³⁸ Gemeinsame Synode (Anm. 36), 610.

³⁹ Vgl. N. Mette, „Kooperative Seelsorge“ – ein zukunftsfähiges pastorales Konzept?, in: O. Fuchs u. a., Der pastorale Notstand (Anm. 1), 9–27; M. Kehl, Die Kirche (Anm. 13), 430–459.

Differenzierung bloß vom jeweiligen Aufgabenfeld her schwer möglich ist. Ebenso wenig kann nicht mehr allein vom hauptberuflichen Einsatz her an das Verständnis des ordinierten Amtes herangegangen werden. In der theologischen Diskussion um den ekklesiologischen Ort der Pastoralassistenten zeigt sich dies in großer Deutlichkeit⁴⁰. Dabei versucht man einerseits eine deutliche Trennung von priesterlichem Amt und dem pastoralen Dienst des Laien (Deutsche Bischöfe, K. Forster), um so eine eigenständige „laikale“ Profilierung zu ermöglichen (H.J. Pottmeyer), oder man versteht die bestehenden kirchenamtlichen Berufe bereits als ein Amt im dogmatischen Sinne und nimmt sie in den Ordo hinein in einer eigenen Weise der Amtsverleihung (P. Hünemann) oder durch eine eindeutige sakramentale Anerkennung mittels Ordination (K. Rahner)⁴¹. Ein halbherziges „Ausweichen“ auf das Diakonat ist allerdings nicht die entsprechende Antwort, weshalb darauf kurz eingegangen werden soll.

a) Der Diakon als Gemeindeleiter?

Mit der Einführung des Ständigen Diakonates (LG 29) wurde die Möglichkeit geschaffen, daß auch ein verheirateter Mann diesen geistlichen Dienst nicht nur hauptberuflich, sondern vielleicht

nebenberuflich oder ehrenamtlich ausübt⁴². Generell ist es zwar für den besonderen kirchlichen Dienst von untergeordneter Bedeutung, wie dieser wahrgenommen wird, doch ist der geistliche Dienst, der aufgrund einer Weihe ausgeübt wird, in der Regel auf eine hauptamtliche Tätigkeit hin angelegt⁴³. Im Gegensatz zu der aus Taufe und Firmung heraus erwachsenden allgemeinen Berufung zu aktiver Teilhabe an Leben und Sendung der Kirche, die sich mit der amtlichen Beauftragung bis hin zur Übernahme eines Kirchenamtes verdichten kann im Sinne eines besonderen Dienstes, verlangt der Schritt der Übernahme eines ordinierten Amtes zugleich eine Lebensentscheidung. Das Moment der zeitlichen Befristung und Indienststellung für einen absehbaren, vertraglich vereinbarten Zeitraum wird hier zugunsten einer grundsätzlichen Verfügungsbereitschaft in den Hintergrund gerückt, wenngleich beim Diakon die Familie und der Zivilberuf entsprechend zu berücksichtigen sind. J. Weier lehnt deshalb die Unterscheidung von „haupt- und nebenberuflichen“ Diakonen ab, weil sie dem Charakter des Weihesakramentes nicht gerecht wird, und spricht sich für die Terminologie eines Diakons „im Hauptberuf“ und „mit Zivilberuf“ aus⁴⁴, denn der Diakon ist keinesfalls ein „Mittelstand“ zwischen Klerus und Laien. Die Aus-

⁴⁰ Vgl. Ch. Kohl, Amtsträger (Anm. 4), der dabei ausführlich die Dokumente der Deutschen Bischöfe sowie die Ansätze und Einwände von H.J. Pottmeyer, G. Greshake, K. Forster, F. Klostermann, J. Bommer, P. Hünemann, P.J. Cordes und L. Karrer darstellt und kritisch beleuchtet. W.J. Hentschel, Pastoralreferenten (Anm. 4); P. Neuner, Der Laie (Anm. 4), 157–203.

⁴¹ Vgl. H.J. Pottmeyer, Thesen zur theologischen Konzeption der pastoralen Dienste, in: ThGl 55 (1976) 313–337; P. Hünemann, Ordo in neuer Ordnung? Dogmatische Überlegungen zur Frage der Ämter und Dienste in der Kirche heute, in: F. Klostermann (Hg.), Der Priestermangel und seine Konsequenzen, Düsseldorf 1977, 58–94; Literaturnachweise für K. Rahner: U. Möbs, Das kirchliche Amt (Anm. 33), 215–251.

⁴² Das Konzil hatte zwar nur die Unterscheidung „verheiratet – zölibatär“ vor Augen, doch sah das MP „Sacrum diaconatus ordinem“ (18. 6. 1967) in Nr. 17 bereits den Diakon mit Zivilberuf vor und auch c. 281 § 3 unterscheidet hinsichtlich der Vergütung.

⁴³ W. Aymans, Die Träger kirchlicher Dienste, in: Handbuch (Anm. 17), 190–198, 196f.

⁴⁴ J. Weier, Der Ständige Diakon (Anm. 2), 72–77, 73.

übung eines Weiheamtes neben einem Zivilberuf erlaubt aber doch die Frage, ob nicht in *bestimmten* Fällen auch der priesterliche Dienst in dieser Weise ausgeübt werden kann, wenn man darunter eine nach den Gegebenheiten einer Gemeinde mögliche, zeitlich begrenzte, doch weiterhin existenziell bedeutsame „Nebenbeschäftigung“ versteht, ohne daß diese dabei zur „Nebensache“ wird⁴⁵.

Eine weitere Besonderheit des Ämterrechts ergibt sich aus der Berufstätigkeit des Diakons. Obwohl aufgrund der Inkardination eine Zugehörigkeit zu einem (diözesanen) Heimatverband gegeben ist, wird doch seine eigenständige finanzielle Absicherung herausgestellt und ihm in c. 281 § 3 aufgetragen, aus den Einkünften seines Zivilberufes für sich und die Erfordernisse der Familie zu sorgen. Es kann somit zu einem Auseinanderfallen von einer zwar kirchenrechtlich „amtlichen“ Tätigkeit kommen und einer „dienstlichen“ Anstellung. Zumeist erfolgt in einem solchen Falle zwar eine Zuweisung zu einer besonderen Seelsorgestelle oder einer Pfarre, aber der Diakon erhält dafür lediglich eine (pauschale) Unkostenentschädigung, worin man eine Nähe zum „ehrenamtlichen“ Dienst sehen kann, insofern man darunter eine Tätigkeit versteht, die grundsätzlich auf Unentgeltlichkeit angelegt ist.

Von seiner theologischen Bestimmung und Aufgabe her ist das komplementäre Amt des Diakons⁴⁶ ein Hilfsamt

des Bischofs und darf deshalb nicht schlichtweg von der Funktion des Priesters her negativ definiert werden. Er nimmt seinen Dienst kraft der Weihe in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr, wobei er vor allem die „Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Caritas in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ übernimmt (LG 29). Es obliegt ihm dabei vor allem eine Integrationsaufgabe, insofern kirchliche Gemeindebildung auch eine diakonale und caritative Aufgabe darstellt⁴⁷. Kirchenrechtlich werden dem Diakon dazu vielfältige Möglichkeiten eingeräumt⁴⁸. Dennoch ist der Diakon in seiner Teilhabe am Amt der Leitung und Heiligung begrenzt, insofern ihm die Vollmacht zur Leitung der Eucharistie wie der Verwaltung des Bußsakramentes und der Krankensalbung nicht gegeben ist. Er kann somit wegen der essentialtheologisch begründeten Einheit mit dem Eucharistievorsitz auch kein Gemeindeleiter im eigentlichen Sinne sein, obwohl bereits das Konzil von der Möglichkeit gesprochen hat, in Ausnahmefällen Diakone zur „Leitung“ priesterloser Gemeinden „im Namen des Pfarrers und des Bischofs“ zu beauftragen (AG 16). Es bleiben auch hier die Einwände bestehen, die sich um der eigenständigen Berufsbeschreibung willen gegen die Umschreibung als „Ersatzpriester“, dem eben zentrale Vollmachten für die Gemeindeleitung fehlen, richten⁴⁹, und zwar umso mehr, wenn in der Diakonatsweihe eine „Zwischenlösung“

⁴⁵ Vgl. U. Möbs, Das kirchliche Amt (Anm. 33), 202, mit Berufung auf K. Rahner; H. Herrmann, Der priesterliche Dienst IV – Kirchenrechtliche Aspekte (QD 49), Freiburg 1972, 39–73.

⁴⁶ Vgl. A. Weiß, Der Ständige Diakon (Anm. 2), 89–93.

⁴⁷ Vgl. U. Möbs, Das kirchliche Amt (Anm. 33), 191–214 mit Bezug auf K. Rahner.

⁴⁸ In der Predigt (c. 764), Homilie (c. 767), Taufspendung (c. 861), bei ordentlicher Kommunionsspendung (c. 910), sakramentalem Segen (c. 943), Sakramentalien (c. 1169), ordentlicher Eheschließungsassistent (c. 1111).

⁴⁹ Vgl. für andere: H. Heinemann, Diakon als Leiter einer Gemeinde?, in: J. G. Plöger, H. J. Weber (Hg.), Der Diakon. Wiederentdeckung und Erneuerung seines Dienstes, Freiburg 1980, 231–240.

für männliche Laien im hauptamtlichen Dienst gesehen wird⁵⁰.

b) Laien als Gemeindeleiter?

Das geltende lateinische Kirchenrecht hat – anders als der Codex der orientalischen Kirchen (CCEO) – mit Blick auf die Sorge eines zunehmend spürbaren Priestermangels in c. 517 § 2 die Möglichkeit geschaffen, daß der Diözesanbischof einen Nichtpriester (Diakon, Mann, Frau, Ordensgemeinschaft) an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben (in exercitio curae pastoralis) einer Pfarrei beteiligen kann, wenn er zugleich zwar keinen Pfarrer, aber doch einen Priester bestimmt, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet (moderetur)⁵¹. Ohne auf die kanonistischen Detailfragen hier näher einzugehen, gilt es doch festzuhalten, daß dem Priester, wie in jeder wesentlich durch die Eucharistiefeier geprägten Gemeinde⁵², die Leitung der umfassenden Hirtensorge zukommt. Allerdings muß er nicht in der Pfarre wohnen, ja nicht einmal benachbart sein, und er kann die Leitungsfunktionen auch nebenamtlich, d.h. neben einer sonstigen hauptamtlichen Beschäftigung, wahrnehmen. Es kommen ihm nicht die Lasten und Verpflichtungen eines Pfarrers zu, der „pastor proprius“ für seine Gemeinde ist (cc. 515, 519), doch muß er dafür sorgen, daß alle jene Seelsorgsaufgaben erfüllt werden, welche die Weihe erfordern. Er soll diesen

Aufgaben nach Möglichkeit selbst nachkommen, dafür hat er gleichsam als „Ersatz-Pfarrer“ die entsprechenden Vollmachten, doch ist dies formal nicht unbedingt gefordert. Die an der Ausübung der Hirtensorge beteiligten Nicht-Priester (in Österreich meist: Pfarrassistent/inn/en) haben dafür zu sorgen, daß das pfarrliche Leben lebendig bleibt, das ihrer Verantwortung anvertraut ist. Es kommt dem Priester (Moderator) zwar die rechtliche Letztverantwortung der Gemeindeleitung zu, insbesondere die Sorge für die Eucharistie, die Sakramentspendung und die Verkündigung, doch faktisch übernehmen die „Bezugspersonen“ vor Ort die Hauptlast des alltäglichen Gemeindelebens. Gerade dadurch aber treten jene Fragen nach den Grenzen auf, die im Charakter eines „laikalen“ Amtes liegen.

Dem Gesetzgeber geht es nicht darum, den Dienst des Priesters gegen den des Diakons oder des Laien streng abzugrenzen, denn dann würde man hier die priesterliche Aufgabe von der umfassenden Seelsorge (c. 150) auf den kultischen Vollzug der Sakramentspendung reduzieren. Vielmehr kann es nur um die Entwicklung von Modellen gehen, in denen das Miteinander der verschiedenen Dienstämter unter Beachtung der theologisch-dogmatischen Zusammenhänge respektiert wird. Dem Laien ist es nach c. 517 § 2 aufgetragen, in einer Situation des Priestermangels im amtlichen Auftrag eigenverantwortlich an der Ausübung der Leitungsgewalt teilzunehmen, was

⁵⁰ So P. J. Cordes, Pastoralassistenten und Diakone, in: StdZ 195 (1977) 389–401; ders., Amtstheologie unter dem Einfluß empirischer Kategorien, in: StdZ 197 (1979) 829–841; dazu: Ch. Kohl, Amtsträger (Anm. 4), 320–356.

⁵¹ Vgl. grundlegend: H. Schmitz, >Gemeindeleitung< durch >Nichtpfarrer-Priester< oder >Nichtpriester-Pfarrer<, in: AKKR 161 (1992) 329–361; K.-H. Selge, Das seelsorgerische Amt (Anm. 28), bes. 50–112.

⁵² Vgl. L. Gerosa, Die Pfarrei als ein Grundtyp der eucharistischen Gemeinde, TThZ 98 (1989) 297–310; ders., Kirchliches Recht und Pastoral (Extemporalia, Bd. 9), Eichstätt 1991, 95–109.

hier trotz großer Selbständigkeit und Kompetenz eine Verwiesenheit auf die zuständige Autorität in echter Kooperation miteinschließt⁵³. Darüber hinaus ist zu beachten, daß es dadurch nicht zu einem bloßen Weitertragen des „religiösen Versorgungsgedankens“ kommt, bei der aus der „Priesterkirche“⁵⁴ nur jene „Expertenkirche“ entstehen würde, vor der P.M. Zulehner warnt⁵⁵. Gerade deswegen kann es dem Laien im pastoralen Dienst nicht darum gehen, „ersatzpriesterliche“ Funktionen zu übernehmen, die letztlich doch in einer dann zur Belastung werdenden Abhängigkeit vom Priester stehen würden und gerade dadurch jene Einsicht verdunkeln, daß es eben auch spezifisch in der Taufe und Firmung grundlegende und mit kirchlicher Sendung ausgestattete Ämter gibt⁵⁶.

Als Konsequenz bleibt entweder die tatsächliche Gestaltung des Amtes von Pfarrassistenten in einer Weise, die dem Laie-Sein voll und ganz Rechnung trägt, oder man spricht von der *de facto*-Gemeindeleitung korrekterweise als einem (grundsätzlich auf Dauer angelegten) Amt der umfassenden Seelsorge, das dann – wenngleich auch nur dann – der Weihe bedarf. Man sollte nicht eine „versteckte“ Diskussion um „Laie und Amt“ führen, wenn damit eigentlich die Frage nach den Zulassungskriterien zur Weihe gestellt wird. Denn G. Greshake vermerkt im

Konsens vieler Theologen: „Wenn aber Laien *de facto* mehr oder minder selbständige Hirten einer Gemeinde sind und beauftragte Verkünder des Wortes Gottes, wenn sie als solche von der Gemeinde anerkannt und vom Bischof als Nachfolger eines (fehlenden) Priesters gesendet werden, sind diese auch zu *weihen*. Sonst entsteht der Eindruck, das Weihesakrament und die hier verliehene sakramentale Befähigung seien für den amtlichen Hirtendienst in der Kirche doch nicht >gar so notwendig<⁵⁷.

Trägt man dem nicht Rechnung, würde es zur weitreichenden Konsequenz des Auseinanderfallens von christologischer und ekklesiologischer Repräsentanz kommen, wenn man aus einer Gestaltungsmöglichkeit für den Notfall einen Regelfall ableitet. Das schrittweise Aufgeben des Kriteriums eines wesentlich mit der Weihe verbundenen, in diesem Sinne „klerikalen“ Amtes würde hingegen weder der dogmatischen Tradition noch einer echten *Communio*-Theologie entsprechen, welcher der weite kirchenrechtliche Amtsbegriff dienen will. Die ekklesiale Gestalt des „*Communio*-Gedankens“ ist ja nur dort verwirklicht, wo das „Amt“ sowohl in seiner dogmatischen Schlüssigkeit und der Zuordnung zum *Ordo* klar gewahrt bleibt, andererseits aber auch eine haupt-, neben- und ehrenamtliche Einbindung von Laien durch amtliche Sendung in den ge-

⁵³ Vgl. die „Richtlinien für pastorale Dienste“ der Österr. Bischofskonferenz, in: ABl. d. ÖBK Nr. 9 (3. Mai 1993) s. 3–4.

⁵⁴ Vgl. P. Hofmann (Hg.), *Priesterkirche*, Düsseldorf 1989.

⁵⁵ Vgl. P.M. Zulehner, *Pastoraltheologie* Bd. II (Gemeindepastoral), Düsseldorf 1989, 128–141; ders., A. Heller, *Jenseits der Klerus- und Expertenkirche*, in: M. Albus, P.M. Zulehner (Hg.), *Nur der Geist macht lebendig*, Mainz 1985, 119–129.

⁵⁶ Vgl. H.J. Pottmeyer, *Thesen* (Anm. 41), 320ff; H. Socha, *Der Dienst* (Anm. 11), 382–405.

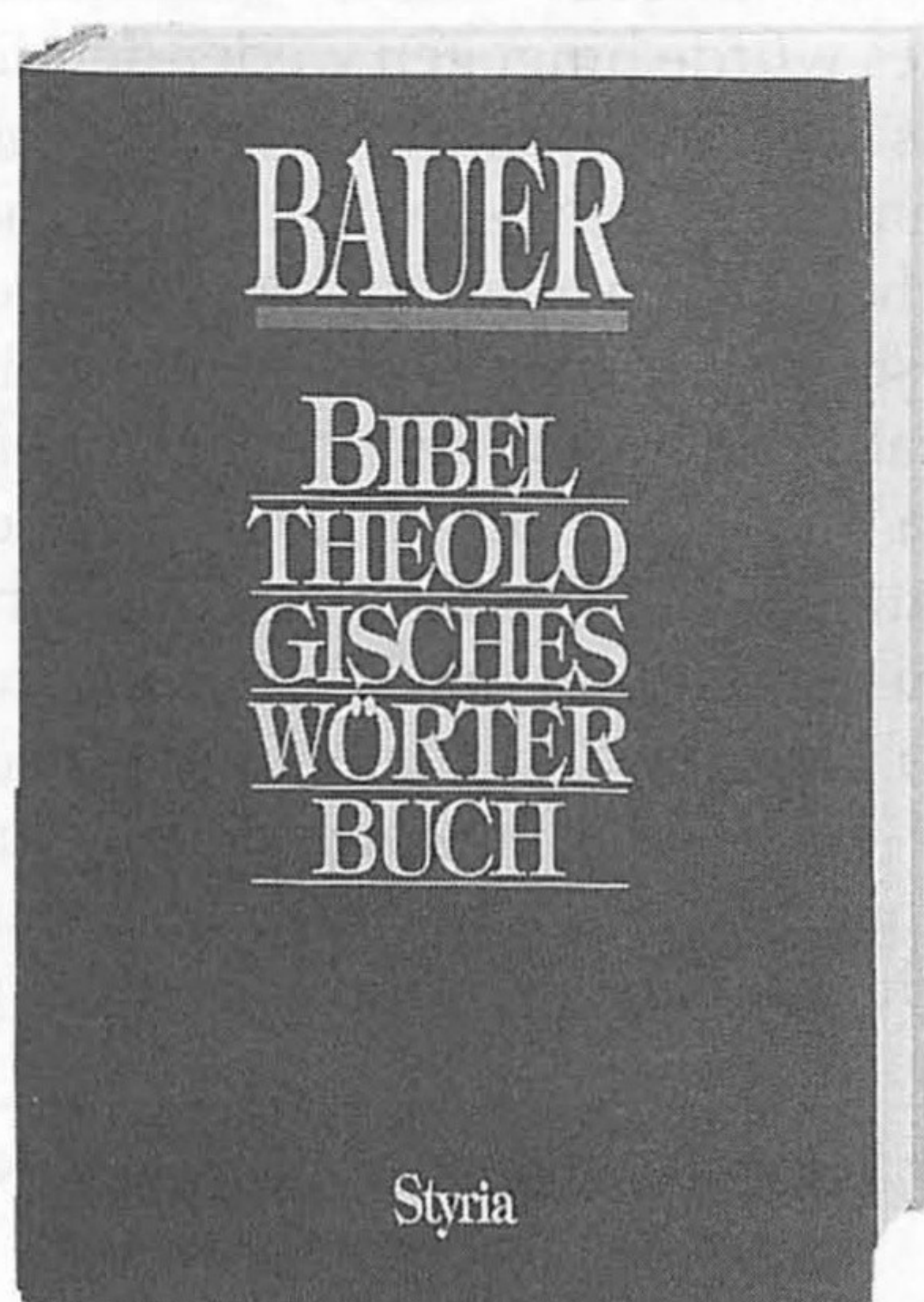
⁵⁷ G. Greshake, *Priestersein. Zur Theologie und Spiritualität des priesterlichen Amtes*, Freiburg 1982, 72. Genau in diesem Sinne versteht auch K. Rahner seine Forderung, wie U. Möbs, *Das kirchl. Amt* (Anm. 33), 215–251, herausarbeitet und in diesem Zusammenhang auch davon spricht, daß ein Pfarrassistent, der in die Rolle des Gemeindeleiters hineingewachsen ist, auch als „anonymer Priester“ beziehungsweise „anonymer Pfarrer“ (221) im Sinne Rahners anzusehen sei.

meindlichen Aufbau und pastoralen Dienst zum Tragen kommt. Vielleicht muß sich das Kirchenrecht gerade deshalb als so sperrig in den Augen der Pragmatiker erweisen, um den Ausnahmecharakter bewußt zu erhalten. Solange die gemeinsame Verantwortung aller Christen in der Teilhabe am dreifachen Amt Christi als primäre Sicht- und Handlungsweise bewußt ist, so abschließend M. Kehl, „braucht es keine gegenseitigen Profilierungsängste zwischen geweihten und nicht-geweihten Amtsträgern zu geben, auch

nicht die Warnung vor einer >Klerikalisierung der Laien<. Denn eine angstfreie, kooperativ und kommunikativ wahrgenommene Verantwortung nivelliert zwar ein solches >Standedenken [zwischen Klerikern und Laien] und das Festhalten an bestimmten >Standesunterschieden<, aber keineswegs die Vielfalt der verschiedenen Berufungen im einen Leib Christi; vielmehr läßt sie diese gerade in ihrem gegenseitigen Aufeinanderbezogen- und -angewiesensein deutlicher hervortreten“.⁵⁸

⁵⁸ M. Kehl, Die Kirche (Anm. 13), 440.

Subskription bis 31. Oktober 1994 DM/sFr. 140.–/öS 990.–



Johannes B. Bauer

Bibeltheologisches Wörterbuch

Völlig neu bearbeitete Auflage, herausgegeben von Johannes B. Bauer in Gemeinschaft mit Johannes Marböck und Karl Woschitz.

640 Seiten, 2spaltiger Satz mit ca. 1300 Spalten, Indices, Leinen mit Schutzumschlag, Format 16,5 x 23,5 cm.

Subskriptionspreis bis 31. 10. 1994

öS 990.–/DM 140.–/sFr. 140.–

Danach öS 1225.–/DM 175.–/sFr. 175.–

Das praktische und umfassende Nachschlagewerk für den Theologen in Praxis und Ausbildung: 192 Artikel von „Almosen“ bis „Zorn“ bieten umfassende Informationen zum theologischen Inhalt der Bibel.

Verlag Styria

Das völlig neu bearbeitete Standardwerk zur Bibeltheologie – ergänzt, einbändig, praktikabel, ökumenisch und komplett.